

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 18 (1938-1939)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Politische Rundschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Politische Rundschau

## Schweizerische Umschau.

**Zur Niederlage der Richtlinienbewegung im Stände Bern. / Eine haltlose „Ent-  
hüllung“ zur Generalwahl von 1914. / Der Wert des Lebens.**

Bei dem erfolgreichen Ausgang einer lokalen Vorprobe der Richtlinienbewegung im Bernbiet hatte die „Tagwacht“ vor einem Jahre geschrieben: „Der Kampf wurde zu einem ersten Großkampf zwischen dem neuen Willen der Richtlinienbewegung und der alten Mächtigengruppierung . . . Die Richtlinienbewegung hat in einem schweren Wahlkampf ihre Feuerprobe glänzend bestanden, sie kann siegen und sie wird überall siegen, wo Bauer und Arbeiter sich begeistert zur gemeinsamen Front gegen die Kapitalistenparteien zusammenschließen und energisch den Kampf aufnehmen.“ Tatsächlich rechnete man ja auch im Kanton Bern mit einem solchen Vorstoß, was schon daraus hervorging, daß Minister Stucki dem Zusammenprall des bürgerlichen und des Richtlinienblockes durch eine Einigung auf der Mitte zuvorkommen wollte. Ermuntert durch ihre verschiedenen Lokalerfolge trugen die Richtlinienleute ihre Köpfe weiterhin höher und höher. „Gelingt es bei den nächsten Frühjahrswahlen“, so äußerte sich vor einigen Wochen der Generalstreifgeneral Grimm angesichts der auf den 8. Mai angesetzten Erneuerung des Regierungsrates und des Großen Rates, „gelingt es, den politischen Kurs im Kanton Bern herumzuwerfen, dann muß auch im Bund ein Kurswechsel eintreten.“ Die Berner Volksfront der Sozialisten und Jungbauern hatte also etwas Großes im Sinn: sie sann auf nicht weniger als auf die Eroberung der Macht in Kanton und Bund.

Diese hochgespannten Erwartungen sind nun aber kläglich zunichte geworden. Das Berner Volk hat nämlich am 8. Mai sowohl bei den Regierungsrats- als auch bei den Großratswahlen der Richtlinienbewegung eine eindeutige Niederlage bereitet und die bürgerliche Mehrheit bestätigt. Es gelang der Volksfront nicht einmal, die ihr freiwillig eingeräumten beiden Regierungsratsitze im ersten Wahlgange zu besetzen, da ihre Kandidaten Grimm und Möckli nur 52—53 000 Stimmen — 1000 weniger als früher — auf sich vereinigten, wogegen die sieben Bürgerlichen je 77—79 000 Stimmen erhielten. Bedeutungsvoller sind indessen die Resultate der Großratswahlen. Hier hatten die beiden siegen wollenden Richtliniengruppen vorher 42,15 % aller Sitze inne, müssen sich aber nunmehr mit 41,9 % begnügen. Statt des unbedingt erwarteten Erfolges ist also ein klarer Mißerfolg eingetreten. Dabei ist noch besonders bemerkenswert, daß innerhalb der beiden Gruppen die Sozialisten bare 5 % ihrer bisherigen Position einbüßten, während die Jungbauern eine Zunahme ihrer Mandate um 4 % verzeichnen durften. Diese Zunahme wird nur etwa zur Hälfte auf bisherige Stimmen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zurückzuführen sein; zur anderen Hälfte haben die Jungbauern vermutlich den Sozialisten Blut abgesogen. Auf bürgerlicher Seite zeigte die BGB trotz harter Anfechtung eine achtenswerte Standhaftigkeit; die Freisinnigen und die Katholisch-Konservativen gingen sogar etwas gestärkt aus dem Kampfe hervor.

Das „Volksrecht“ hat den Berner Wahlausgang unumwunden als eine „Schlappe“ bezeichnet. Da wirklich aller Augen auf Bern gerichtet waren, da zu Bern als dem Vorort der Richtlinienbewegung wirklich ein entscheidender Kampf ausgetragen wurde, kommt dem Resultat auch besondere Bedeutung zu. Man kann heute — trotz gewisser Teilerfolge in Winterthur, in Basel und im Thurgau — ohne Zweifel feststellen, daß der schweizerischen Volksfront

Halt geboten worden ist. Das Vehikel, auf dem die Sozialisten zur Macht zu gelangen wähten, steht schadhast in einem tiefen Sumpfe, aus dem es sich nicht mehr fortbewegen kann. Zunächst fehlt es an den Führern, die, statt einmütig für Fortbewegung zu sorgen, sich gegenseitig untereinander reiben, weil sie sich als „Konkurrenten“ und nicht als „kämpfende Freunde“ sehen. In der Hauptsache jedoch fehlt es aber an dem zu schwer belasteten Wagen. Mit der Diktatur des Proletariates, mit der Tendenz zur Sozialisierung der Produktionsmittel, mit Reserven gegenüber der Landesverteidigung, mit der Generalstreikmentalität, mit der Absicht der Freiheitsbeschränkung in Geist und Wirtschaft, mit einer Vorrichtung zum Verschleiern von Staatsgeldern und dergleichen mehr läßt sich in der Schweiz glücklicherweise ein politischer Wagen nicht mehr beladen, ohne daß er stecken bleibt und schadhast wird. Diese Einsicht ist offenbar auch in die Richtlinienreise eingedrungen, denn schon im Januar hatte die „Schweiz. Metallarbeiter-Zeitung“ geschrieben: „Die Arbeiterbewegung sucht heute nach einer neuen geistigen Grundlage für ihr politisches Wollen und Handeln“, und nach der Niederlage konstatierte die „Nation“, daß beim Sozialismus die anfeuernde „Vision einer neuen Ordnung“ mangle. Allein diese Erkenntnis scheint noch lange nicht durchgedrungen zu sein, jedenfalls bei denen nicht, die die Rettung jetzt wieder in einer starr-sozialistischen Politik alten Stiles suchen. Man kann nun sagen, was man will, aber der Materialismus, das tragende Element jeder marxistischen Gesinnung, verliert ständig an Boden. Wiewohl heute die sozialistische Partei noch groß und stark dasteht, muß sie dies daran erkennen, daß ihr trotz den gefundenen Verlegenheitslösungen — wie der Richtlinienpolitik — ein Anwachsen versagt ist.

„Die Zukunft wird denjenigen Parteien gehören, die über den Materialismus der Zeit hinaus sich wieder mit innerster Überzeugung in den Dienst einer erwärmenden großen Idee stellen“, so formulieren die „Basler Nachrichten“ mit Recht, und das sollen sich auch die Bürgerlichen gesagt sein lassen, die jetzt trotz ihrer guten Haltung im Berner Wahlkampf noch gar keinen Anlaß zum überheblichen Ausruhen haben.

\* \* \*

Der Umstand, daß den eidgenössischen Räten kürzlich eine Botenschaft unterbreitet worden ist, wonach der General inskünftig statt durch die Bundesversammlung durch den Bundesrat gewählt werden soll, hat dem Genfer Alt-Nationalrat Willemin Anlaß gegeben, in der Zeitung „La Suisse“ auf die Generalwahl vom Jahre 1914 zurückzukommen. Er behauptete dabei u. a. Folgendes: Die Kandidatur des Obersten Ulrich Wille sei bei der radikal-demokratischen Fraktion auf großen Widerstand gestoßen, besonders wegen dessen verwandtschaftlichen Beziehungen mit Deutschen. Mit großer Mehrheit habe sich darum die Fraktion entschlossen, für den Obersten Sprecher von Bernegg einzustehen. Als dies bekannt geworden sei, habe der Bundesrat eine nochmalige Sitzung veranlaßt, der dann auch die Bundesräte Hoffmann, Forrer und Schultheß beigewohnt hätten. Hoffmann habe der Fraktion eindringlich zugeredet, für Wille einzustehen und sie schließlich „auf eine sehr schwerwiegende Sache“ aufmerksam gemacht, indem er erklärt habe: „Als vor zwei Jahren Kaiser Wilhelm zu seinem Besuch in der Schweiz war, hat er sich für den Fall eines Krieges mit Frankreich zur Respektierung der Neutralität nur unter der Bedingung verpflichtet, daß die Schweiz ihrerseits sich verpflichte, einen Offizier zum General zu ernennen, der wie Oberst Ulrich Wille das Vertrauen des deutschen Generalstabes besitzt.“ Der Fraktion habe sich hierauf große Niederge schlagenheit bemächtigt und dann sei die Wahl Willes möglich geworden.

Nach den bekannt gewordenen Stellungnahmen der kompetenten Persönlichkeiten ist diese „Entthüllung“ Willemin's völlig haltlos und

aus der Luft gegriffen. Im Schoße seiner Behörde hat Bundesrat Motta festgestellt, daß nie im Bundesrat von einem Versprechen oder einer Verpflichtung gegenüber Deutschland die Rede gewesen, und daß es völlig ausgeschlossen sei, daß Bundesrat Hoffmann eine solche Mitteilung gemacht habe. Auch Alt-Bundesrat Schultheß erklärte, nie Kenntnis gehabt zu haben von irgend einer Verpflichtung gegenüber Kaiser Wilhelm II., und nie habe auch nur der geringste Verdacht bestanden, daß Bundesrat Hoffmann eine derartige Verpflichtung eingegangen sei. Desgleichen hat die „Neue Basler Zeitung“ von einem freisinnigen Mitglied der Bundesversammlung in Erfahrung gebracht, daß die Behauptungen des ehemaligen Genfer Abgeordneten in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Aber auch schon früher hat Georges Wagnière, der sich in seinem Buche „La Suisse et la Grande Guerre“ mit den Voraussetzungen zur Wahl Wille's befaßt, dort mitgeteilt, daß ihm Bundesrat Decoppet sein Ehrenwort gegeben habe dafür, „daß es nie irgendwelche Abkommen mit Deutschland noch deutsche PreSSIONen irgendwelcher Art hinsichtlich Wille's und des Armeekommandos gegeben habe.“

Entbehrt somit die „Enthüllung“ Willemin's jeglicher Grundlage, so sind damit doch gewisse Absichten verfolgt worden. Die eine Absicht besteht natürlich darin, die unbedingt notwendige Wahl des Generals durch den Bundesrat zu hintertreiben mit der Begründung, bei der Wahl durch die Bundesversammlung könnten derartige Machenschaften wie eine Verpflichtung gegenüber Deutschland nicht Platz greifen. Die andere Absicht richtet sich gegen den Sohn des ehemaligen Generals, den Oberstforpskommandanten Ulrich Wille, dem damit der Boden für eine allfällige Wahl von vornherein entzogen werden soll. Ein solches Manöver aber kann nicht anders als unverantwortlich bezeichnet werden und das Verhalten Willemin's ist vollends verwerflich, wenn man an den schlechten Eindruck denkt, den solche haltlosen Behauptungen im Ausland machen müssen.

\* \* \*

Wenn es um die Todesstrafe geht, so werden viele Juristen und Politiker plötzlich zu Theologen. Auch alt Bundesrat Häberlin — um nur ein Beispiel herauszugreifen — empfiehlt in der „Thurgauer-Zeitung“, in dieser Sache den Namen Gottes füglich bei Seite zu lassen und erklärt, in Friedenszeiten gelte „unser christliches Recht: „Du sollst nicht töten!“ Was da geboten wird, ist aber zum Mindesten eine schwächliche Theologie, die mit den klaren biblischen und reformatorischen Überzeugungen nicht mehr viel zu tun hat, sondern im Gegenteil auf dem aufklärerischen Humanitätsgedanken beruht. Ist es für die Aufklärung typisch, daß sie das Wesen der Obrigkeit untergraben hat, so entspricht es ihr auch, daß sie keinen Unterschied mehr macht zwischen dem einzelnen Christen und der Obrigkeit, indem sie an Beide die gleichen Anforderungen gerichtet sieht. Das liegt aber nicht im Sinne des Evangeliums, welches deutlich den einzelnen Gläubigen und die Obrigkeit unterscheidet, welches zum einzelnen Christen sagt, daß er Liebe üben, also nicht töten solle, und welches der Obrigkeit als Gottes Dienerin das Schwert zuerkennt zum Gericht über den, der das Böse verübt. Wer etwa dächte, die Obrigkeit trage das Schwert nur als Sinnbild oder als Spielzeug, der soll einmal jenes eindruckliche dreizehnte Kapitel des Römerbriefes aufschlagen und dort nachlesen, wie furchtbar ernst es dem Neuen Testament mit der Handhabung des Schwertes durch die Obrigkeit ist.

Hat man sich so durch die aufklärerische Humanität von dem christlichen Grundgedanken weggleiten lassen, so ist es auch kein Wunder, wenn bei der Beurteilung der Todesstrafe noch andere Gedanken moderner Humanität mitspielen. Ihr Kennzeichen liegt darin, daß sie das Leben über alles stellen und wo irgend möglich zu erhalten suchen. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie dargetan wird, niemand habe ein Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, es müsse vielmehr seine Besserung angestrebt werden, die Hinrichtung entehre die

„Gesellschaft“. In dieser Gedankenwelt — wie sie ja kürzlich wieder klar zum Ausdruck kam, als der Große Rat von St. Gallen den wegen fortgesetzten Mordes zum Tode verurteilten Irniger begnadigte — bewegt sich auch das Schweizerische Strafgesetzbuch. Es hat die im Jahre 1879 bundesverfassungsmäßig wieder zugelassene Todesstrafe gänzlich ausgeschlossen und nicht einmal den Kantonen die Möglichkeit belassen, in gewissen Fällen mit dem Tode zu bestrafen. Die Mehrheit der Parlamentarier konnte sich zu diesem Fakultativum nicht verstehen, „weil eben das neue Recht wirklich den Schritt auf eine höhere Kulturstufe endgültig tun will und in ethischen Grundfragen keine Kompromisse kennt“ (Häberlin). Wir sehen daraus, wie die Stellung zur Todesstrafe zur Prestigefrage gemacht, und wie hoch das Leben auch des ruchlosesten Verbrechers eingeschätzt wird. Die moderne Humanität schätzt das Leben sogar noch höher ein als es das Evangelium tut!

Man sollte nun meinen, das Schweizerische Strafgesetzbuch lege denselben Maßstab auch dort an, wo es um den Schutz des Lebens im Allgemeinen geht. Aber das verhält sich nicht so. Ich greife nur zwei Beispiele heraus: nach Artikel 114 wird bloß mit Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren bestraft, wer einen Menschen auf sein ernstliches und dringendes Verlangen tötet, und nach Artikel 117 erhält eine ebensolche Gefängnisstrafe oder sogar nur eine Buße derjenige, welcher fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Mit diesen Strafandrohungen verleiht das Gesetz wiederum dem Gedanken Ausdruck, daß der Täter möglichst zu schützen sei. Denselben hohen Schutz versagt es aber dem einzelnen Bürger und der Gesamtheit des Volkes, die zum Opfer solcher Handlungen werden können. Es versteht sich ja von selbst, daß z. B. die Aufmerksamkeit der Leute umso schwächer ist, je weniger Strafe sie für ihre Fahrlässigkeit zu gewärtigen haben. Ich möchte an die fahrlässigen Tötungen durch Automobilisten erinnern. Bei Straßenverkehrsunfällen sind im Jahre 1935 nicht weniger als 604 Personen, im Jahre 1936 nicht weniger als 629 Personen allein in der Schweiz getötet worden, ganz zu schweigen von den die Zahl 10,000 übersteigenden Körperverletzungen. Es liegt klar auf der Hand, daß die milde Bestrafung der fahrlässigen Automobilisten, die meist mit einigen Wochen oder Monaten Freiheitsstrafe und gar noch mit bedingtem Straferlaß davontkommen, viel zur Vermehrung der Unfälle beigetragen hat. Wären höhere Strafen zu gewärtigen, so würde auch die Gesinnung der Fahrer und ihre Aufmerksamkeit eine bessere, und das Leben der Straßenbenützer wäre besser geschützt. Träte nun das neue Strafgesetzbuch in Kraft, so dürfte die Sache bei den geringen Strafandrohungen keinesfalls besser kommen. Fast gleicht es einer verkehrten Welt, wenn das Gesetz in der geschilderten Weise das Volk Gefahren preisgibt und die Täter schützt.

Bülach, den 31. Mai 1938.

Walter Hildebrandt.

## Diskussion um das Eidgenössische Strafgesetzbuch.

### I.

Was für Fragen stellen sich dem Schweizerbürger anlässlich der Volksabstimmung über das schweizerische Strafgesetz im Juli dieses Jahres? Ich möchte versuchen, an Hand der gegebenen Tatsachen die richtige Fragestellung zu ermitteln; und dann werde ich mir auch verschiedene Einwände an dem Aufsatz von Herrn Dr. Walter Hildebrandt erlauben.

Im Jahre 1898 wurde vom Volke der Art. 64 bis der Bundesverfassung angenommen, der lautet: Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts

befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

Im Dezember vorigen Jahres nahmen die beiden gesetzgebenden Räte das bis zu dieser Zeit fertiggestellte Strafgesetz mit großem Mehr an. Gegen dieses Gesetz, das am 1. Januar 1942 hätte in Kraft treten sollen, wurde das Referendum ergriffen, mit dem Erfolg, daß nun das schweizerische Strafgesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muß.

Es folgt aus diesen Tatsachen: Der Bund besitzt die Kompetenz der Strafgesetzgebung schon seit 1898, hat sie bis jetzt aber, in Ermangelung eines Gesetzes, nicht ausgeübt. Den Kantonen kann folglich formell die Souveränität auf dem Gebiet des Strafrechtes nicht entzogen werden, da sie sie gar nicht mehr besitzen. Am 3. Juli aber haben wir abzustimmen über die Frage, ob wir das von der Bundesgesetzgebung aufgestellte Gesetz annehmen wollen oder nicht. Es bezieht sich diese Frage rein auf den Inhalt des Gesetzes.

Da aber der Verfasser der politischen Rundschau, Hr. Dr. Hildebrandt, in dieser Beziehung keine Einwände erhoben hat — obschon nach ihm auch hier einiges einzuwenden wäre —, so werde auch ich mich mit dem Problem Zentralisation oder Föderalismus beschäftigen müssen, namentlich, da ich mich nicht als zuständig erachte, den materiellen Inhalt des schweizerischen Gesetzes zu erläutern, obschon jedermann zugeben muß, daß das schweizerische Strafgesetz als Gesamtwerk bedeutend über jedem einzelnen der kantonalen Strafgesetze steht, mögen auch einige Artikel aus weltanschaulichen Gründen zu kritisieren sein.

Wer aber die Vereinheitlichung des Strafrechtes als solche bekämpft, der sollte richtigerweise eine Verfassungsänderung verlangen auf Aufhebung des Art. 64 bis. Praktisch, nicht formell, wird das gleiche Ziel erreicht, wenn das bestehende einheitliche Strafgesetz vom Volke verworfen wird; denn dann bleiben einfach die alten kantonalen Strafgesetze wie bis anhin in Kraft.

Es kann sich in der Abstimmung nicht darum handeln, aus prinzipiellen Gründen ja oder nein zu stimmen, sondern jeder einzelne Bürger muß sich die Frage vorlegen: Bringt uns die Änderung der gegenwärtigen kantonalen Strafrechts-hoheiten in eine bundeshoheitliche, eine solche Besserung des Rechtszustandes, daß es gerechtfertigt ist, diese Änderung vorzunehmen?

Wir können, wie es der Verfasser und auch einige Befürworter des Gesetzes getan haben, an Stelle meiner Fragestellung den Begriff Notwendigkeit einführen. Tun wir dies aber, so ist die Frage schon bejaht, wenn wir Notwendigkeit im engern Sinn verwenden. In diesem Fall bestreitet der Verfasser die Notwendigkeit. Gebrauch wir Notwendigkeit im weiteren Sinn, so bestreitet der Verfasser die Intensität der Notwendigkeit, indem er von absoluter Notwendigkeit spricht (und als Gegensatz dazu wahrscheinlich die relative Notwendigkeit versteht). Meiner Ansicht nach ist hier aber diese Unterscheidung falsch. Ganz sonderbar mutet die Folgerung an, daß es mit der Notwendigkeit nicht weit her sei, weil besonderes Gewicht auf eben diese Notwendigkeit gelegt werde von den Befürwortern. Die Notwendigkeit wurde im Jahre 1898 vom Volke als solche anerkannt, indem es mit großer Mehrheit die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Bunde übertrug, mit der richtigen Überlegung, daß durch ein einheitliches Strafgesetz der Zweck des Strafrechtes, nämlich die Bekämpfung des Verbrechens, der Rechtsbrecher, besser verwirklicht werden kann. Daß heute diese Notwendigkeit kleiner geworden sei, wird wohl niemand behaupten wollen, da sich die Kriminalfälle stark vermehrt haben und die meisten kantonalen Strafgesetze heute veraltet sind.

Ganz unverständlich ist der Versuch des Verfassers, die folgerichtige Aussage des zürcherischen Obergerichtes durch Einführung des Begriffes absolute Notwendigkeit entkräftigen zu wollen. Das Operieren mit „absoluter Notwendigkeit“ ist gänzlich verfehlt; was notwendig ist, das ist eben notwendig. Der röm. Satz lautet auch nicht: in necessaria absoluta unitas.

Der Verfasser kennt und nennt auch die Schwierigkeiten, die sich in der internationalen und interkantonalen Verbrechensbekämpfung ergeben. Es ist Tatsache, daß sich die Kantone in Bezug auf die Auslieferung nicht wie Bundesglieder, sondern wie fremde Staaten gegenüberstehen. Diese Schwierigkeiten sind nicht zu übersehen, sie schwächen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Eidgenossen sehr erheblich. Eine der wichtigsten Aufgaben ist deshalb die Beseitigung der ungleichen Bestrafung von gleichen Verbrechen und Vergehen in den verschiedenen Kantonen, damit es unwesentlich wird und nicht vom Zufall abhängt, wo der Verbrecher bestraft wird und ob er ausgeliefert wird (wozu die Kantone nicht verpflichtet sind, wenn sie den Fall selber beurteilen). Das kann aber nur durch ein einheitliches Strafgesetz erfolgen. An dieser Tatsache kann auch das „ordnungsgemäße Funktionieren der kantonalen Strafgesetze“ nichts ändern.

Den Satz: „das Strafrecht erfordere in weit geringerem Maße als etwa das D.-R. eine einheitliche Regelung“, möchte ich bestreiten. Sicher ist, daß der Einzelne mit dem D.-R. viel mehr — vielleicht täglich oder stündlich — in Berührung kommt, er empfindet deshalb die Uneinheitlichkeit viel störender als beim Strafrecht, mit dem glücklicherweise die meisten Menschen überhaupt nie in Konflikt kommen. Es ist nun aber vollständig falsch, daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß, weil die Uneinheitlichkeit des Strafrechtes vom Einzelnen nicht so sehr als Hemmung empfunden werde, wie dies beim D.-R. und Z. G. B. der Fall war, nun deswegen hier die Vereinheitlichung nicht so dringend sei.

Bekanntlich hat schon seit alten Zeiten der Staat das Strafrecht als öffentliches Recht beansprucht, d. h. seine Normen auf diesem Gebiete als zwingend erklärt (im Gegensatz zum Privatrecht). Er glaubte sich dazu berechtigt, weil die Bekämpfung der Verbrecher für ihn eine Lebensfrage war und noch ist! Für den Staat ist es ungemein wichtiger, daß er seine Bürger vor den Verbrechern schützen kann, als daß der Einzelne durch eine möglichst geschickte Regelung des Privatrechtes eine gute vermögens- und personenrechtliche Stellung erlangt. Und daß die Uneinheitlichkeit die Verbrecherbekämpfung ungeheuer erschwert, haben wir gesehen. Es ist schade, daß das die eidg. Räte nicht schon früher eingesehen haben.

Wenn man also nach der Gegenüberstellung von eidg. Strafgesetz und den kantonalen Strafgesetzen, oder vom Zentralismus und Föderalismus, wie es der Verfasser getan hat, zwischen einem von beiden wählen soll — da die beiden sich nicht vertragen —, so soll die Wahl auf den Teil fallen, der uns eine bessere Lösung unserer staatspolitischen Einrichtungen bringt, zum Wohl der ganzen Eidgenossenschaft wie auch des Einzelnen. Wir sollen uns bei dieser Entscheidung aber nicht von Gefühlsmomenten und unveränderlichen Grundsätzen leiten lassen, sondern aus freier Überlegung uns für das entscheiden, was dem Wohl unseres Landes besser dient. Möge das jeder Schweizer bei der Abstimmung bedenken und sich nicht von Schlagwörtern oder einseitigen Behauptungen verleiten lassen. Es ist bedauerlich, wenn Leute wie G. de Reynold den Befürwortern des einheitlichen Strafgesetzes das patriotische Gefühl absprechen. „Der Föderalismus ist Vorbedingung für die Schweiz“, behauptet E. Perrier. Das mag stimmen, aber ebenso wahr ist, daß eine bestimmte Zentralisation ebenso notwendig ist (das lehrt uns die Schweizergeschichte). Es handelt sich hier um eine Frage des Maßes, des richtigen Verhältnisses von beiden, das Abwägen in jedem einzelnen Fall, und nicht um die Durchsetzung von unbedingten Grundsätzen. Und es ist nun bei den kantonalen Strafgesetzbüchern so, daß sie nicht ein Produkt des kulturellen und geistigen Eigenlebens der betreffenden Kantone darstellen, sondern sie sind nichts anderes als Abschriften (und oft noch schlechte Abschriften) ausländischer Gesetze (hauptsächlich des deutschen und französischen Strafgesetzes). Das schweizerische Strafgesetz aber ist ein einheitliches, selbständiges Werk, das der Volksanschauung Rechnung trägt (durch die parlamentarischen Beratungen).

**Wir halten fest:** Es stellen sich uns zwei Fragen:

1. **Wollen wir** ein einheitlich-schweizerisches Strafgesetzbuch oder nicht?
2. Befriedigt **uns das** von den Räten am 21. Dez. 1937 angenommene schweiz. Strafgesetzbuch?

Strafgesetzbuch?

Die 1. Frage ist 1898 vom Schweizervolk bejaht worden, wäre also eigentlich erledigt.

Die 2. Frage ist die eigentliche Frage, über die wir im Juli dieses Jahres abzustimmen haben.

Diejenigen, die dennoch bei der Abstimmung die erste Frage entscheiden, mögen bedenken, daß die Vereinheitlichung des Strafrechtes (ohne Rücksicht auf den Inhalt des eidg. Strafgesetzes) schon einen Schritt vorwärts bedeutet in der Verbrechensbekämpfung und in der Resozialisierung der Verbrecher. Sie mögen bedenken, ob es vielleicht nicht besser wäre, politische Maximen zu verlassen, um dafür unserem Vaterlande noch besser als bisher zu ermöglichen, zum Wohl des Ganzen die Rechtssicherheit zu festigen. Zweifeln wir nicht daran, daß es der Wille des Bundesgesetzgebers war, uns nach bestem Können (auf Grund letzter wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen) vor Angriffen zu schützen. Wenn er dabei die Rechte der Kantone mindern mußte, so geschah es aus der Einsicht heraus, daß er ohne dieses Opfer seitens der Kantone seiner Aufgabe nicht gerecht werden könne. Das Volk hat dies 1898 eingesehen; hoffentlich wird ihm diese Einsicht am 3. Juli dieses Jahres nicht infolge falschverstandener „Berücksichtigung“ von Miteidgenossen (von denen wir nicht getrennt, sondern mit denen wir verbunden werden wollen) fehlen.

Wilfried Lütthi.

## II.

In rein politischer Hinsicht reduzieren sich die beim heutigen Kampf um das Schweizerische Strafgesetzbuch zu Tage tretenden Gegensätze auf die Frage, ob für den Bund ein zwingender Anlaß bestehe, den einzelnen Ständen die Strafgesetzgebung zu entziehen. Nicht das Gesetzbuch selber, sondern die Vereinheitlichung steht also zur Diskussion. Diese Frage ist aber nicht etwa durch Art. 64 bis der Bundesverfassung bereits entschieden, wie so gerne behauptet wird. Jener Artikel hat nämlich nur die juristische Voraussetzung für die Strafgesetzgebung des Bundes geschaffen, nicht aber der heutigen Generation eine politische Bindung aufgelegt, wonach sie sich grundsätzlich für die Vereinheitlichung aussprechen müßte. Diese Hauptfrage ist aber ebenso wenig maßgeblich beantwortet durch die Meinungsäußerungen der Befürworter. Wenn sie daher auf die teilweise veralteten Strafgesetze der Stände hinweisen, so folgt daraus nicht die zwingende Notwendigkeit der Bundesgesetzgebung, denn wir wissen doch, daß man gerade wegen der in Aussicht stehenden gesamtschweizerischen Lösung mit den Revisionen zurückhielt. Auch die behauptete Verbesserung der Verbrechensbekämpfung ist nicht für jeden Juristen so einleuchtend, daß sie schwerer wiegen würde als die konstitutionellen Bedenken. Wer eben eine gewisse Mehrarbeit, welche die heutigen Verhältnisse erfordern, nicht als untragbar empfindet, der wird sich durch diese Behauptung von seiner Meinung nicht abbringen lassen. Das gleiche ist zu sagen mit Bezug auf die Ansicht, ein gemeinsames Strafrecht fördere das Zusammengehörigkeitsgefühl. Ich kann mir vorstellen, daß etwa gemeinsames Leben in Gemeinde und Volk, in Schule, Kirche und Armee das Zusammengehörigkeitsgefühl weckt und pflegt, aber wie sollte das rein negativ, rein auf die Abmilderung von Missetaten eingestellte Strafrecht geeignet sein, die Volksgenossen zu verbinden? Schließlich überzeugt auch jene Ansicht nicht, die in der Einheitlichkeit der Strafgesetzgebung an sich schon das Bessere sieht, denn wir wissen ja doch, daß auch die Mannigfaltigkeit schöne Blüten treiben kann.

Gegenüber den vorstehenden Einwänden von Herrn W. Lütthi ist also daran festzuhalten, daß die Frage nach dem zwingenden Anlaß zur Bundes-Strafgesetzge-

bung durchaus noch offen steht. Ihre Beantwortung wird nach vorangegangenen Erörterungen am 3. Juli durch das Volk erfolgen. Indessen bleibt mir noch übrig, etwas über den Begriff der „Notwendigkeit“ zu sagen, den Herr Lütthi offenbar mißverstanden hat. Aus meinen früheren Äußerungen geht hervor, daß ich glaube, ganzen Ständen dürfe ein Gesetz nur aufgezwungen werden, wenn es sich „um eine dringende Notwendigkeit für den Bestand des Landes“ handle. Ich könnte mich auch kürzer fassen und bloß von „Notwendigkeit“ reden und es bliebe doch das, was ich als das zu Fordernde ausdrücken möchte, nämlich die Notwendigkeit in einer bestimmten Lage. Die Rolle dieser Notwendigkeit wird klar, wenn wir der Strafgesetzgebung die Einheit der Armee gegenüber stellen, der gewiß kein Föderalist, geschweige denn ein ganzer Stand, die Notwendigkeit absprechen wird. Soweit nicht sachliche Einwände gegen das Strafgesetz eine Bedeutung haben, streiten heute einfach zwei politische Ideale gegeneinander. Der Föderalismus ist das konservative, der Zentralismus das „fortschrittliche“ Ideal. Erst die Geschichte wird sagen können, wer Recht hat. Auf keinen Fall kann es aber als ausgemacht gelten, daß der heutige Zug nach dem Großen und Einheitlichen das Richtige treffe, denn der Kleinstaat ermangelt doch gerade bei uns in der Schweiz nicht der geschichtlichen Bedeutung. Vollends glaube ich, daß sich die Zürcher und Berner in der Beurteilung des Föderalismus einige Zurückhaltung auferlegen sollten, denn sie haben es ja leicht, Zentralisten zu sein, wo sie doch den Ton angeben und mit den zentralistischen Gesetzen nur das durchsetzen, was sie auch in ihren eigenen Ständen beschließen würden. Auch wenn sie den Föderalismus zu achten vorgeben, was ja in der Regel der Fall ist, bleibt ihre Achtung des Föderativgedankens meistens bei bloßen Worten stehen.

\* \* \*

Selbst der überzeugte Anhänger der Strafrechtsvereinheitlichung wird aber wie der Föderalist nicht darum herum kommen, das vorwülfige Gesetz auf seinen Inhalt zu prüfen. Über dem staatspolitischen Getümmel scheinen indessen die meisten Bürger, ja sogar die meisten Politiker das materielle Strafrecht zu vergessen. Das nimmt uns nicht wunder, wenn wir bedenken, welch umfangreiches Werk da den Eidgenossen vor kaum einem Monat und ohne jegliche erläuternde Weisung unterbreitet worden ist. Wird ein kantonales Gesetz gemacht, so hört man aus dem Ratssaale dieses und jenes, und es nehmen auch viel mehr Leute der eigenen Bevölkerung an der Schaffung teil, so daß schließlich der Boden zur Abstimmung ordentlich vorbereitet ist. Aber hier glaubt nun der Bundesrat, innert zwei Monaten von der Kenntnisaufnahme an einen richtigen bewußten Volksentscheid herbeiführen zu können, wie wenn es sich um ein kleines Gesetz von beschränktem Inhalt oder um einen Verfassungsartikel von einigen Sätzen handeln würde. Woran die Gelehrten und Politiker vierzig Jahre lang herumgeschafft haben, darüber soll das einfache Volk innert zwei Monaten ohne Erläuterung einen Entscheid fällen. Gerade weil es in Beziehung auf die Kenntnis des neuen Strafgesetzes so mißlich steht, fühle ich mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, noch einige kritische Bemerkungen materieller Art beizufügen.

Was zunächst die Form anbelangt, so wird dem Gesetze mit Recht eine vollendete Fassung nachgerühmt. Klarheit der Begriffe, Präzision der Formulierung, tüchtige systematische Durcharbeitung, das sind seine lobenswerten Eigenschaften. Es macht also seiner Entstehungszeit, die auf das rein Technische so viel Gewicht legt, alle Ehre. Desgleichen ist als Vorzug anzuerkennen der Umstand, daß das Gesetzbuch weitausgreifend überaus zahlreiche strafrechtliche Tatbestände regelt. Im Falle der Annahme hätte es also der Strafrichter sozusagen nur noch mit einem einzigen Codex zu tun.

Das erste Buch umfaßt in den Artikeln 1 bis 110 die „Allgemeinen Bestimmungen“. Während der Laie sein Augenmerk hauptsächlich den ein-

zelnen Tatbeständen und den angelegten Strafen zuwenden wird, muß betont werden, daß dieser allgemeine Teil von entscheidender Wichtigkeit ist, denn hier werden gerade die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die Ausgestaltung des Strafsystems, die Behandlung der Jugendlichen usw. normiert. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Gesetz jenen Geist der Humanität atmet, der für den Täter und seine Motive eingehendes Verständnis zeigt, ihn deshalb nicht voll verantwortlich macht und vor allem bestrebt ist, ihn wieder als vollwertig in die „Gesellschaft“ einzugliedern. Wiewohl sowohl Schuld als Sühne in dem Gesetze eine Rolle spielen — der Schuldige wird bestraft —, so machen sich auf Schritt und Tritt die Gedanken jener Humanität bemerkbar, welche den Täter berücksichtigen und schonen möchten, anstatt klare Sühne auszusprechen und die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen. Ich weiß, daß ich für diese Behauptungen Belege schuldig bin und verweise darum auf Art. 11, wonach der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann, sobald der Täter „in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt“ war. Falls es dann zu einer Verurteilung kommt, muß meistens der Strafvollzug eingestellt und zur bloßen Verwahrung geschritten werden. Dieser Gedanke, daß die Verwaltungsmaßnahmen den Strafen vorgehen, ist auch konsequent durchgeführt gegenüber den Jugendlichen (Art. 89 ff.). Ihnen gegenüber, denen doch ebenso Sühne am Platze ist, wie gegenüber Erwachsenen, wimmelt es nur so von Maßnahmen wie Erziehung, Besserung, Verwahrung, Sicherung, Spezialbehandlung. Das gleiche ist zu sagen vom Gewohnheitsverbrecher (Art. 42), von den Viederlichen und Arbeitscheuen und von den Gewohnheitsstrinkern (Art. 43 u. 44). In allen diesen Fällen wird oder kann die erzieherische Behandlung die Strafe ersetzen oder ihr wenigstens vorgehen. Sicher abzusitzen haben ihre Strafe eigentlich nur „die relativ anständigen Verbrecher“, welche sonst nicht irgendwie verdorben sind. Der gleiche Aspekt ergibt sich bei der Bestrafung selbst, denn über die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe liest man in Art. 37: „Der Vollzug soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.“ Wir haben damit einen Blick in die ungeheure Verfeinerung des Strafmechanismus hinein getan. Die Krönung der begleitenden Gedanken besteht natürlich darin, daß die Todesstrafe ausgeschaltet ist (siehe die Schweizerische Umschau!) — Im Weiteren bringt das Gesetz die Neuierung, daß die erwähnten Verwaltungsmassnahmen nicht etwa den Verwaltungsbehörden, sondern dem Richter überbunden werden, der doch weder so rasch noch so sachgemäß handeln kann wie die administrativen Organe. Es wird damit offensichtlich von dem Grundsatz der Gewaltentrennung abgewichen.

Im zweiten Buche finden wir von Artikel 111 bis 332 die „Besonderen Bestimmungen“, also die Formulierung der Straftatbestände und die Normierung der Strafordrohungen. Hier ist hervorzuheben, daß das Gesetz bis zu einem gewissen Grade von den materialistischen Gedankengängen der geltenden kantonalen Gesetze abgegangen ist. Wir erfahren das auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte. Bekämpft werden mit Energie der geschlechtliche Mißbrauch, der Frauen- und Kinderhandel, die Pornographie. Auch gegen den Vertrieb von Abtreibungsmitteln, gegen die Beihilfe zum Selbstmord und gegen die Mißhandlung von Kindern, gegen den Ehebruch, gegen die Störung der Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält das Gesetz anzuerkennende und begrüßenswerte Bestimmungen. Andererseits hält natürlich der Materialismus, der die Eigentumsdelikte verhältnismäßig viel härter bestraft als die Verbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die öffentliche Ordnung sehr deutlich durch. Ich möchte aus der Zeitung „Die neue Politik“ hierfür zwei sprechende Beispiele anführen: „Der schweizerische Gangster, der einer Mutter oder einem Vater das Kind raubt und entführt, um aus dem Kinde Gewinn zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, kann vom Richter nur mit höchstens fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden, auch wenn der Raub mit Lebensgefahr für das Kind verbunden ist. Auffälliger wird

die lächerliche Strafandrohung für Kindesraub, wenn man sie z. B. vergleicht mit derjenigen des Art. 251 für Urkundenfälschung, für welche ebenfalls eine Strafe bis zu fünf Jahren Zuchthaus vorgesehen ist. Wenn also einer in gemeinster Gesinnung das Leben eines unschuldigen Kindes in Gefahr bringt und ausnützt, wird er nicht anders beurteilt als derjenige, der sich beispielsweise mit dem Radiergummi an einer Urkunde zu schaffen macht, um sich irgendeinen finanziellen Vorteil daraus zu verschaffen.“ Das andere Beispiel für den vorwiegenden Materialismus besteht darin, daß für Landesverrat nur mindestens drei Jahre Zuchthaus und für Spionage nur Gefängnis oder Buße angedroht sind.

Das dritte Buch befaßt sich mit der Einführung und Anwendung des Gesetzes. Hier ist zunächst insofern ein Einbruch in die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Kantone in Urteilsachen festzustellen, als die kantonalen Urteile durch Nichtigkeitsbeschwerde vor das Bundesgericht gezogen werden können (Art. 365). Eine größere Zahl von Artikeln regelt sodann die Verbrechenverfolgung im Gesamtgebiete der Schweiz, die Rechtshilfe, welche natürlich durch die Vereinheitlichung ziemlich gefördert wird. Besondere Erwähnung muß aber noch Art. 382 erfahren, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, daß „die den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung stehen. An die Kosten dieser Anstalten will der Bund, auch wenn ihr Bau schon im Jahre 1919 erfolgt ist, Beiträge bis zu 70 % ausrichten, und ferner will er die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten fördern und unterstützen. Man fragt sich nur, wieso der Bund in seiner Notlage heute wieder so freigiebig Subventionen austeilen kann, und warum er sich wieder in ein neues Gebiet kantonaler Zuständigkeit einmischen soll.

Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit habe ich hier einige Hauptgedanken des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu skizzieren versucht. Das Geschriebene dürfte geeignet sein, zu einer materiellen Beurteilung der Referendumsvorlage vom 3. Juli nächsthin beizutragen.

Walter Hildebrandt.

## Zur politischen Lage.

**Spanien zwischen Frankreich und Italien. / Die Lage in Mitteleuropa. / Herr Stucki sprach in Paris. / Was geht in Liechtenstein vor?**

Die Hoffnung auf eine in verhältnismäßig kurzer Zeit zu verwirklichende französisch-italienische Verständigung hat sich als ein schöner Traum erwiesen. Mehr noch: es stellt sich heute heraus, daß nicht nur eine schnelle Verständigung nicht zu erreichen war, daß vielmehr die Möglichkeit einer Verständigung überhaupt in Frage gestellt ist. Man wird diese betäubende Aussicht mit umso größerer Enttäuschung entgegennehmen, als ein französisch-italienisches Abkommen die Voraussetzung für das Inkrafttreten des britisch-italienischen Osterabkommens darstellt.

Im Grunde genommen ist allerdings das Scheitern der Verständigung im jetzigen Zeitpunkt keineswegs erstaunlich. Mussolini hatte es, ganz im Gegensatz zu der Haltung, die er gegenüber England bekundete, von Anfang an darauf abgesehen, den Franzosen die kalte Schulter zu zeigen und sie wie einen Partner zu behandeln, dem nichts anderes übrig bleibe, als sich den italienischen Wünschen und Forderungen bedingungslos zu fügen. Daß eine solche Verhandlungsmethode gegenüber einem Partner, der trotz gewisser innerpolitischer Unzuträglichkeiten auch heute noch den Italienern in machtpolitischer Beziehung überlegen ist, nicht versagen kann, dürfte niemanden weiter erstaunen. Die Franzosen wären bestimmt im eigenen Interesse gerne bereit gewesen, einen Botschafter mit dem Auftrag der

Anerkennung des italienischen Kaiserreiches nach Rom zu schicken, umso mehr, als damit der Tätigkeit des diplomatisch wenig fähigen, eher bürokratischen Herrn Blondel ein Ende gesetzt worden wäre. Daß sie dies, ohne die geringste Konzession römischerseits, im eigenen Interesse nicht tun konnten, liegt auf der Hand.

Materiell waren es im wesentlichen zwei Probleme, an denen die Verständigung gescheitert ist. In erster Linie, schon in geographischer Beziehung ausschlaggebend, stand das Problem des Konfliktes in Spanien, in zweiter Linie waren da die Differenzen um die innere Neuordnung der Tschechoslowakei. Nicht daß sich etwa Italien in dieser letztern Frage integral dem deutschen Standpunkt angeschlossen hätte. Aber allein aus der Tatsache, daß sich Mussolini in dieser Beziehung anscheinend zu wohlwollender Neutralität verpflichtet hat, mußte sich angesichts des allianzmäßigen Verhältnisses Frankreichs zur Tschechoslowakei eine schwere Belastung der mühsam eingeleiteten Verhandlungen ergeben. Daß diese Belastung weiter durch die Vorgänge um den 22./23. Mai in gefährlichem Maße anwachsen mußte, ergibt sich von selbst. Trotzdem konnte auch diese neue Anspannung einen entscheidenden Rückschlag in den französisch-italienischen Verhandlungen kaum mehr bedingen, da der Bruch tatsächlich bereits durch die Rede Mussolinis in Genua vom 14. Mai eingetreten war.

So hat die spanische Frage die kaum angebahnte Verständigung bereits in ihren Anfängen wieder zunichte gemacht. Es ist weiter nicht erstaunlich, daß dieser Bürgerkrieg, der nun zwischen 22 und 23 Monaten in unmittelbarer Nähe der beiden Mittelmeermächte tobt, eine Einigung der beiden Partner verhindern muß, nachdem jeder der beiden an einer der Bürgerkriegsparteien maßgebend beteiligt ist. Erstaunlich ist nur, wie dieses Problem nach dem Willen Mussolinis gelöst werden soll. Hier zeigt sich denn doch auch für den gutwilligen und neutralen Beobachter ein Grad von diktatorischer Anmaßung, der aus grundsätzlichen Erwägungen und im Hinblick auf die Zukunft Europa's zu denken gibt.

Niemand wird heute mehr bestreiten, daß sowohl die Volksfrontpartei wie auch die Nationalisten in Spanien bereits kurz nach Beginn des Bürgerkrieges fremde Unterstützung angenommen haben. Den ersten Schritt tat hier ohne Zweifel die Sowjetunion, während Frankreich sich ursprünglich auf das Offenhalten der Grenzen beschränkte. Bald folgten die faschistischen Mächte mit direkter und aktiver Unterstützung. Dieser Zustand ist bis heute unverändert geblieben. Dabei kämpften Frankreich und Sowjetrußland um die Erhaltung der spanischen Volksfront, Deutschland und Italien zur Durchsetzung des spanischen Faschismus. Also beiderseits eine aus politischen Gründen vorgenommene Parteinahme. Von den europäischen Mächten hat zweifellos Italien bis heute das Meiste eingesetzt und auch die größten Opfer gebracht. Seine Bestände setzen sich zusammen aus einer sehr starken Flugwaffe unter italienischen Piloten und aus einigen Divisionen faschistischer Regionäre unter italienischer Führung, deren Ziffer noch in jüngster Zeit von italienischer Seite selbst mit 40.000 Mann angegeben wurde. Vorher dürfte sie noch wesentlich höher gewesen sein.

Trotz dieser massiven italienischen Unterstützung — vielleicht aber auch deswegen, weil diese sich nicht ganz als das erweist, was man von ihr erwartete — braucht der General Franco eine ganz bedeutend längere Zeit für seine Unternehmung, als man jemals erwarten konnte. Und trotz seinen unbestreitbaren Erfolgen ist somit auch heute ein Ende dieses Krieges nicht abzusehen, schon deswegen, weil mit zunehmender Einengung des Operationsraumes der Volksfront infolge von Gebietsverlusten sich deren innere Verteidigungsposition relativ verbessern dürfte. Der Grund für die Widerstandskraft der Volksfront liegt zweifellos in ihrer fortlaufenden Unterstützung durch Sowjetrußland und durch französisches Material und französische Lebensmittel. Man sieht also, daß die Verantwortung auf beiden Seiten völlig gleich ist.

Unter diesen Umständen ist es nicht wenig erstaunlich, wenn Mussolini in Genua als Bedingung für Verhandlungen kurzerhand den völligen Abbau der französischen Unterstützung der spanischen Volksfront verlangte, — damit die italienischen Legionäre endlich einmal zu dem längst fälligen Sieg kommen können. Solange Frankreich im spanischen Bürgerkrieg „auf der anderen Seite der Barrikade“ stehe, könnten die Verhandlungen nicht zu einem Erfolg führen. Also genau das, was Italien selbst seit Jahren unternimmt, rechnet es Frankreich als verabscheuungswürdiges Verhalten an, unter dessen Existenz an Verhandlungen nicht zu denken sei! Auf diese Art und Weise ist wohl zwischen Großmächten noch nicht verkehrt worden!

Demgegenüber machen die Franzosen folgende Rechnung: Solange nicht die italienischen Legionäre zurückgezogen werden, hört auch die Unterstützung der Volksfront durch Frankreich nicht auf. Gemäß der Vereinbarung im Londoner Komitee für die „Nichteinmischung“ muß der Abbau der beiderseitigen Unterstützung Zug um Zug erfolgen, was selbstverständlich nur dem Recht und der Billigkeit entspricht. Das letztere ist so sehr der Fall, daß in London auch die Italiener einem solchen Prozedere zugestimmt haben! In Genua aber stellt man Bedingungen, die diesem Standpunkt völlig entgegengesetzt sind!

Daß unter solchen Umständen weitere Verhandlungen zwischen den beiden Mittelmeermächten aussichtslos geworden sind, dürfte sich von selbst ergeben. Die französische Rechnung geht inzwischen zweifellos dahin, durch den weiteren Einsatz von Material auf der Seite der Volksfront den italienischen Legionären möglichst viele Verluste beizubringen und durch ein möglichst langes Hinziehen des Krieges dem italienischen Prestige Schaden zuzufügen. Wenn man bedenkt, daß die italienischen Verluste an Legionären in Spanien schon heute bis in die Tausende gehen, kann man den Wert dieser Taktik ungefähr abschätzen. Eine aktive Unterstützung durch französische Truppen kommt hingegen anscheinend nicht mehr in Frage.

\* \* \*

Während so der latente Konfliktzustand im Mittelmeer fortbauert und bereits einen Teil des Erfolges des britisch-italienischen Österabkommens zu absorbieren beginnt, hat sich das Schwergewicht der politischen Entscheidung wieder nach Mitteleuropa verlegt.

Die innere und äußere Lage der Tschechoslowakei ist nun schon seit längerer Zeit Gegenstand einer ausgiebigen Diskussion im Innern der Republik, unter den Großmächten und innerhalb der Staaten, die von der Tschechoslowakei etwas zu beanspruchen haben, oder glauben, solche Ansprüche zu Recht erheben zu können.

Die tschechoslowakische Staatsführung hatte ursprünglich die Absicht, die Regelung der Verhältnisse mit ihren Nationalitäten außerhalb einer Diskussion mit dem Ausland zu vollziehen. Diese Absicht ließ sich allerdings nicht verwirklichen und zwar aus zwei Gründen; einmal deswegen, weil die Regierung längst fällige dringende Reformen bisher niemals eingeleitet hatte, sodaß kein Mensch auf der Welt mehr daran glaubte, sie würde dies nun plötzlich von sich aus, ohne jeden äußeren Druck unternehmen. Zum andern kam gerade durch den Anschluß Österreichs dieses Druckmoment auf eine unerwartete Weise zur Geltung, in Verstärkung einer Aktion, die man schon nach der Rede Hitlers im Reichstag vom 20. Februar 1938 hatte erwarten können. Durch diese Rückendeckung ermutigt, erhob denn auch Konrad Henlein seine Karlsbader Forderungen. Damit begann sich der Konflikt in afuter Weise zuzuspitzen, weil die große Masse der tschechischen Bevölkerung selbst sich nicht in der Lage sah, so bedeutende Konzessionen, wie Henlein sie verlangte, zu bewilligen oder auch nur in Erwägung zu ziehen. Um nun eine weitere Verschärfung zu vermeiden, legten sich die Engländer ins Mittel.

Gemeinsam mit Frankreich suchten sie die Tschechoslowakei bis zur äußersten Grenze der mit der Erhaltung des Staates noch zu vereinbarenden Konzessionen zu führen.

Nun war aber die Spannung unter den verschiedenen Nationalitäten, besonders im sudetendeutschen Gebiet, bereits außerordentlich weit gediehen. Für eine gewisse Entschlossenheit auf tschechischer Seite, Widerstand zu leisten, zeugte in erster Linie die Nachricht vom 16. Mai, wonach der Innenminister Cerny durch den Kriegsminister Machnik oder sogar durch den Chef des Generalstabes, General Sirovy, ersetzt werden sollte. Weil sich aber die Ereignisse in den folgenden Tagen überstürzten und später eine solche Maßnahme aus außenpolitischen Gründen nicht mehr tragbar erschien, kam sie nicht zur Durchführung.

Vom 18. Mai an begann eine Serie von Unruhen im sudetendeutschen Gebiet. An diesem Tage ereigneten sich Zwischenfälle leichter Natur in Ritschka im Adlergebirge und in Eisgrub bei Nikolsburg, am 19. Mai in Trebnitz bei Leitmeritz und in Komotau, am 20. Mai in Brünn, wo über 1000 Personen beteiligt waren und endlich in der Nacht zum 21. Mai in Eger, wo zwei Sudetendeutsche von tschechischen Grenzwachtern erschossen wurden, als sie auf Motorrädern in Richtung gegen die Grenze passierten. Immerhin ist es kennzeichnend für die Disziplin, die von Seiten der sudetendeutschen Bevölkerung und teilweise auch von Seiten der tschechischen Sicherheitsorgane geübt wurde, daß sich außer jenem tragischen Ereignis bei Eger keine Todesfälle ereigneten, und daß auch die entstandenen Verletzungen verhältnismäßig leicht waren.

Die Presse des Deutschen Reiches begleitete diese Unruhen mit den schärfsten Kommentaren. Eine gewisse Parallelität zur Lage zwischen dem 8. und 11. März 1938 war unverkennbar. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß die ganze Welt mit höchster Besorgnis die Reaktionen des Deutschen Reiches erwartete.

In diese Spannung hinein, die zudem durch die Aussicht auf die Gemeindevahlen, erstmals am 22. Mai, beinahe unerträglich geworden war, platzte die Nachricht über drei englische D  marchen beim deutschen Auswärtigen Amt, vom 20. und 21. Mai. Diese D  marchen hatten jedesmal den Inhalt, die Aufmerksamkeit des Auswärtigen Amtes auf die gef  hrlichen Folgen gewisser deutscher Truppenbewegungen an der tschechoslowakischen Grenze zu lenken. Durch diese Nachricht wurde die ganze Welt unter den Eindruck eines f  r unmittelbar beabsichtigten deutschen Einmarsches in die Tschechoslowakei gesetzt. Schon am 21. Mai erfolgte eine tschechische Teilmobilisierung, die nach zuverl  ssigen Nachrichten immerhin ungef  hr 200.000 Mann umfa  t haben soll. Aus der Zusammenstellung der Behauptungen   ber deutsche Truppenbewegungen und der Tatsache der tschechischen Teilmobilisierung entstand in der Welt der auch heute noch vorherrschende Eindruck, da   die durch England rechtzeitig gewarnte Tschechoslowakei den Ausbruch eines Krieges verhindert habe. Die deutsche Presse ihrerseits hat deutsche Truppenbewegungen   berhaupt bestritten.

Es handelt sich bei den Ereignissen um den 21. Mai um einen jener F  lle, die wohl nie ganz aufgekl  rt werden k  nnen. Tatsache ist allerdings, da   Truppenverschiebungen auf deutscher Seite stattgefunden haben. Bei dem ersten Besuch, den der britische Botschafter in Berlin im Auswärtigen Amt abstattete, hat Staatssekret  r von Weizs  cker nicht bestritten, da   in Sachsen und Bayern tats  chlich Truppenverschiebungen stattgefunden h  tten. Er hat nur jede aggressive Absicht des Reiches bestritten. Ribbentrop seinerseits hat am 21. Mai diese Zusage best  tigt, dabei aber immerhin erkl  rt, da   die Reichsregierung nicht einfach zusehen k  nne, wenn „noch viel deutsches Blut“ vergossen werde, eine Andeutung, die sich auf den Zwischenfall von Eger bezog.

Am 22. Mai fand ein bedeutsamer Kabinettsrat in London statt, und die Verbindung mit Frankreich wurde stark intensiviert. Bonnet

seinerseits erklärte am selben Tage gegenüber dem tschechoslowakischen Gesandten in Paris, „daß Frankreich nicht zu den Mächten gehöre, die ihre Verpflichtungen brechen“. Die Tschechoslowakei ihrerseits setzte das Land an allen Grenzen in Verteidigungszustand, Brücken wurden an der Grenze abgerissen, die Eingangsstraßen in das Land mit Barrikaden gesperret und mit Maschinengewehren besetzt.

Seit diesem Tage hat sich die Lage deutlich entspannt. Dazu führte ohne Zweifel auch der Verlauf der Gemeindevahlen, die nicht nur am 22. Mai, sondern auch später in völliger Ruhe durchgeführt werden konnten.

Nun setzte erneuter Druck der Westmächte auf die tschechoslowakische Regierung ein. Am 24. Mai empfing der tschechoslowakische Ministerpräsident Hodza zum ersten Mal den Führer der Sudetendeutschen, Konrad Henlein; diesem Empfang folgten später Unterredungen mit sudetendeutschen Parlamentariern. Es scheint aber, daß diese Unterredungen kaum bis zum Kern der Sache vordrangen, sondern mehr dem Abbau der akuten Spannung gegolten haben. Jedenfalls sind weitere Zwischenfälle bedeutender Art nicht mehr vorgekommen, wenn auch der übereifer gewisser im Mobilisationszustand befindlicher tschechischer Organe verschiedene unliebsame Ereignisse verschuldet hat. Die Grenzüberfliegungen, die die tschechoslowakische und die deutsche Flugwaffe gegenseitig austauschen, sind nicht weiter tragisch zu nehmen. Ohne Zweifel hat sich jetzt das Schwergewicht wieder auf die *i n t e r n e n V e r h a n d l u n g e n* im Rahmen des tschechoslowakischen Staates verlegt.

Allerdings dürften diese Verhandlungen äußerst schwierig von statten gehen. Die Forderungen der Sudetendeutschen gehen über die lokale Autonomie, die zu bewilligen die Tschechen geneigt wären, erheblich hinaus. Die Sudetendeutschen verlangen unter anderem die Freiheit, ihre nationalsozialistische Weltanschauung zu betätigen und denken wohl auch daran, ihr Gebiet nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu verwalten. Da aber die Gesamtorganisation der tschechoslowakischen Republik auf Grund ihrer Verfassung demokratisch ist, und z. B. die Diskriminierung anderer Rassen und ähnliche nationalsozialistische Gedankengüter nicht kennt, ist es ohne Zweifel schwierig, eine Einigung zu erreichen. Dazu kommen noch die Divergenzen wegen der auswärtigen Politik der Republik, wo die Sudetendeutschen bekanntlich den Abbau der Bindung mit Frankreich und Sowjetrußland verlangen, was die Tschechen ihrerseits wieder strikte ablehnen.

Erschwerend ist, daß auch noch alle anderen Nationalitäten ihre Ansprüche stellen, wobei die Polen und Ungarn besonders radikal vorgehen, was bei den Ungarn etwas eigentümlich berührt — gehören sie doch zu den Völkern, die in der Vergangenheit ihre Minderheiten am schlechtesten behandelt haben.

Daß die Slovaken ihrerseits die Erfüllung des Vertrages von Pittsburg verlangen, dessen Original sie in diesen Tagen, behütet wie ein Kleinod, aus den Vereinigten Staaten mitgebracht haben, ist auch nur recht und billig. Ein bedeutender Unterschied zwischen den Ansprüchen der Slovaken und der anderen Nationalitäten liegt nun allerdings darin, daß die Slovaken wohl die politische Autonomie verlangen, dem tschechoslowakischen Staatsverband aber die Treue halten wollen. Es erklärt sich dies leicht daraus, daß die Slovaken, wie die Tschechen, der *s l a w i s c h e n R a s s e* angehören und bei einer Aufteilung der Tschechoslowakei voraussichtlich das wenig beneidenswerte Schicksal erleiden würden, zwischen Polen und Ungarn aufgeteilt zu werden.

Daß die übrigen Nationalitäten im Grunde genommen sich am liebsten aus dem tschechoslowakischen Staatsverband lösen möchten, wird wohl nirgends mehr bestritten. Aus diesem Grunde ist auch der gutgemeinte Vorschlag, die Tschechoslowakei nach dem Muster der Schweiz zu organisieren und somit *f ö d e r a l i s t i s c h* zu gestalten, verfehlt. Der Föderationsgedanke enthält ja nicht nur den Willen zur Autonomie, sondern auch den Willen zur *ü b e r g e o r d n e t e n E i n h e i t*. Dieser Wille aber ist bei den dissidenten Nationalitäten des

tjechoslowakischen Staates nicht vorhanden. Damit aber fehlt für die Bundesstaatlichkeit die geistige Grundlage.

Die Londoner „Times“ hat deshalb vor einigen Tagen den Vorschlag gemacht, den gordischen Knoten einfach zu durchhauen und ein Plebiszit über den Willen, weiter dem tjechoslowakischen Staate anzugehören, abzuhalten. Dieser Vorschlag ist von reichsdeutscher Seite mit großer Befriedigung und Zustimmung aufgenommen worden. Niemand zweifelt daran, daß ein solches Plebiszit, nicht nur im sudetendeutschen Gebiet, sondern auch bei den übrigen Nationalitäten, eine überwiegende Mehrheit für den Anschluß an das größere Mutterland ergeben würde. Der Ausfall der tjechoslowakischen Gemeindewahlen, soweit sie bisher stattgefunden haben, ist hiefür Beweis genug.

Wir möchten allerdings daran zweifeln, ob es zu einem solchen Plebiszit kommen kann. Ein Auseinanderfallen des tjechoslowakischen Staates hätte aller Voraussicht nach in letzter Linie den Untergang der tschechischen Selbständigkeit zur Folge. Denn ein tschechisches Rumpfigebilde, selbst mit Einschluß des slowakischen Gebietes, wäre auf die Dauer aus machtpolitischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen kaum lebensfähig. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß die tjechoslowakische Regierung einen solchen Vorschlag jemals annehmen kann, schon deshalb, weil ihre tschechischen Wähler ihr auf einem solchen Wege niemals folgen würden.

Es wird deshalb wohl nichts anderes übrig bleiben, als das vorliegende tjechoslowakische Nationalitätenstatut mit den weitergehenden Forderungen der Nationalitäten im Wege des Kompromisses in Einklang zu bringen. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege doch ein Ergebnis erzielt werden kann, das zwar nicht für die Ewigkeit bestimmt wäre, aber immerhin auf einige Jahre hinaus den Frieden notdürftig sichern könnte. Immerhin müßten in diesem Falle die Sudetendeutschen gewisse weitgehende Forderungen weltanschaulichen Charakters und auf dem Gebiete der Außenpolitik ebenso zum Opfer bringen, wie gewisse Tschechen ihren Mangel an Konzessionsbereitschaft. Bei der Betrachtung der Möglichkeiten einer provisorischen friedlichen Lösung ist eben immerhin zu bedenken, daß auch das Deutsche Reich zur Zeit keinerlei Interesse an einem kriegerischen Konflikt hat, sondern daß sein ganzes Interesse auf die Herstellung der inneren Einheit durch die praktische Verwirklichung der Angliederung Österreichs gerichtet ist. Auch Bismarck brauchte, von 1866 bis 1870, vier Jahre Zeit.

\* \* \*

Ende Mai hat der neue schweizerische Gesandte beim Deutschen Reich, Herr Minister Dr. Frölicher, sein Amt in Berlin angetreten. Wer die bisherigen Verhältnisse auf dem Berliner Posten, insbesondere die wirkliche Stellung, welche der bisherige schweizerische Gesandte beim Deutschen Reich eingenommen hat, auch nur einigermaßen kannte, wird sich über die endliche Berufung des neuen Mannes nur freuen können. Mit Herrn Minister Dr. Frölicher geht nunmehr ein Diplomat auf jenen schwierigen Posten, dessen Objektivität und Geschicklichkeit allgemein bekannt sind. Es war allerdings auch höchste Zeit!

Ein anderer schweizerischer Diplomat, der zwar aus der Politik kommt und erst kürzlich in sein neues Amt eingeführt wurde, hat bereits eine sehr schöne Rede gehalten. An sich haben wir nie daran gezweifelt, daß Herr Minister Dr. Stucki, ein großer Freund Frankreichs, in Paris am rechten Orte ist; denn es ist grundsätzlich keineswegs einzusehen, weshalb man auf unsere schweizerischen diplomatischen Posten ausgerechnet immer Leute setzen soll, die ihr Gastland wenig schätzen, wie dies z. B. im Falle Berlin bisher der Fall war. Wir denken aber, daß Herr Minister Stucki mit seiner Jungfernrede doch ein bißchen zu weit gegangen ist.

„Mehr als je sind“, so erklärte er, „die Augen meines Landes, das entschlossen ist, seine Freiheit zu verteidigen, gegen Westen auf das republikanische Frankreich gerichtet.“

Daß die Augen des Herrn Minister Dr. Stucki stets mehr gegen Westen auf das republikanische Frankreich gerichtet waren, als nach einer anderen Seite, ist allgemein bekannt. Man hat es deshalb seinerzeit auch in weiten Kreisen bedauert, daß er zu wichtigen Verhandlungen jeweils ausgerechnet nach Berlin delegiert wurde, wo er von vornherein eines frostigen Empfanges sicher war. In derselben Rede jagte Herr Stucki, die Schweiz sei „ein neutrales und uneingeschränkt unabhängiges Volk“. Jener Satz aber von den nach Westen gerichteten Augen paßt dazu nicht ganz. Hoffen wir, daß das alles nur ein kleiner Fehltritt in einer ersten Rede gewesen ist und daß sich die Augen des Herrn Ministers gelegentlich in „neutralem und uneingeschränkt unabhängigem“ Sinne stabilisieren werden.

\* \* \*

Die Verhältnisse in dem Fürstentum Liechtenstein entwickeln sich in letzter Zeit bedauerlicherweise nach einer Richtung, die den schweizerischen Interessen wenig entspricht. Wir möchten es uns mit voller Absicht versagen, in dieser Beziehung allzu sehr ins Einzelne zu gehen. Unsere Behörden werden wohl richtig orientiert sein. Hoffen wir, daß sie auch rechtzeitig wirkungsvolle Gegenmaßnahmen ergreifen!

Entgegen einer Meldung, die gegen Ende Mai durch die Presse ging, war der Empfang des liechtensteinischen Regenten und Thronfolgers, Franz Josef, durch das Volk und die Behörden von Vaduz gar nicht besonders feierlich. Der Vize-Regierungschef, der bei dem Empfang eine Ansprache hielt, hat kürzlich mehrere Tage in Berlin gewohnt. Das wäre an sich nicht einmal besonders außerordentlich. Es ist dies aber nicht unbedeutend deswegen, weil, rund heraus gesagt, der Nationalsozialismus in Liechtenstein in letzter Zeit einen sehr starken Aufschwung genommen hat. Wenn es so weiter geht, wird das Ende unschwer erkennbar. Es ist höchste Zeit, daß unsere Behörden in Bern endlich die längst fälligen Gegenmaßnahmen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, treffen. Denn vielleicht könnte es schneller zu spät sein, als man in Bern und in gewissen Teilen unseres Volkes heute noch glaubt.

Zürich, den 7. Juni 1938.

Jann v. Sprecher.

# Bücher Rundschau

## Schweizerische Geschichte und Politik.

### Das Zweite Helvetische Bekenntnis.

Das Zweite Helvetische Bekenntnis (*Confessio Helvetica posterior*), verfaßt von Heinrich Bullinger und erstmals gedruckt 1566. Neu ins Deutsche übertragen und mit einer Darstellung seiner Geschichte, sowie mit Registern herausgegeben von Rudolf Zimmermann, Pfarrer, und Walter Hildebrandt, Dr. iur. utr. Zwingli-Verlag der Evang. Gesellschaft in Zürich, 1936.

Wer nicht gern alte theologische Schartefen lieft, dem ist hier aufs beste gedient. Die einstmalige gemeinsame Bekenntniskundgebung der reformierten (der